



ANTRAG – ZUZUGSFÖRDERUNG

Ich beantrage die aufgrund des Gemeinderat-Beschlusses vom 17.04.2012 beschlossene Zuzugsförderung seitens der Stadtgemeinde Ferlach. Des Weiteren bestätige ich, alle Kriterien der Richtlinien (insbesondere §§ 3 und 4 – siehe Rückseite dieses Formulars) zu erfüllen.

Persönliche Daten des/der Antragstellenden		
Vor- und Familienname		
Geburtsdatum	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Wohnanschrift	Straße/Hausnummer	
	Postleitzahl/Ort	
Bestehendes Abgabenkonto (HBA) für die Umbuchung in der Höhe von € 200,00		EDV-Nummer
Bankdaten für die Auszahlung der Förderung in der Höhe von € 200,00		
IBAN	BIC	Bank
Sonstige Anmerkungen	Ort, Datum	
	Unterschrift	

Datenschutzhinweis

Mit Ihrer Unterschrift nehmen Sie zur Kenntnis, dass die von Ihnen oben zur Verfügung gestellten persönlichen Daten zum Zwecke der Erledigung verwendet werden. Dies betrifft die Überprüfung der Meldedaten, um den Anspruchsberechtigung zu bestätigen, die Telefonnummer und E-Mail-Adresse für eine eventuelle Kontaktaufnahme bei Fragen zum Antrag sowie die Bankdaten für die Zahlungsabwicklung bei positiver Entsprechung des Antrages. Die Erfassung und Verarbeitung von freiwillig zur Verfügung gestellten, personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 6 DSGVO. Wir weisen darauf hin, dass Sie die Möglichkeit haben, ihre Rechte gem. DSGVO geltend zu machen.

Richtlinien? Bitte Blatt wenden!

RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG DES ZUZUGS IN DAS GEMEINDEGEBIET DER STADTGEMEINDE FERLACH

§ 1 Ziel des Förderprogramms

Ziel des kommunalen Förderprogramms ist die Attraktivitätssteigerung der Stadtgemeinde Ferlach als Wohnstandort. Insbesondere der demographische Wandel macht entsprechende Reaktionen notwendig. Das Förderprogramm soll als Anreiz für den Zuzug nach Ferlach und dadurch zur Anmeldung eines Hauptwohnsitzes dienen. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Ferlach, wobei jedoch kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Stadtgemeinde Ferlach fördert den Zuzug von Personen mittels einer Einmalzahlung in der Höhe von € 200,00 pro Person.

§ 3 Begünstigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die die uneingeschränkte Aufenthaltserlaubnis für die Republik Österreich besitzen. Von der Förderung sind ausgenommen: Neugeborene, Zuzüge in das Bezirksaltenwohnheim und ähnlicher Fördereinrichtungen, Anmeldungen von Zweitwohnsitzen und Personen, die sich im Gemeindegebiet selbst ummelden.

§ 4 Fördervoraussetzungen

Die LeistungsempfängerInnen dürfen in den letzten 24 Monaten vor Anmeldung eines Hauptwohnsitzes nicht in Ferlach gemeldet gewesen sein. Die Anspruchsberechtigung beginnt erst nach ununterbrochenen 24 Monaten nach erfolgter Anmeldung eines Hauptwohnsitzes.

§ 5 Beantragung, Bewilligung, Auszahlung

Die Förderung wird durch die Stadtgemeinde selbst durchgeführt und Bedarf eines eigenen Antrages. Die Einmalförderung in der Höhe von € 200,00 wird dem Abgabenkonto des jeweiligen Förderempfängers gutgeschrieben. Frühest möglicher Termin ist der 18. April 2014. Sollte der Förderempfänger über kein eigenes Abgabenkonto verfügen, wird die Förderung als Direktzuschuss auf ein bekanntzugebendes Konto ausbezahlt.

§ 6 Finanzrahmen

Das Budget zur Durchführung des Förderprogramms ist im jeweiligen Haushaltsvoranschlag der Stadtgemeinde Ferlach ab dem Jahre 2014 bereitzustellen. Sollten genehmigte Förderungen auf Grund von geringeren Budgetierungen nicht ausbezahlt werden können, so sind diese gereiht in die darauffolgenden Jahre zu übertragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 17.04.2012 in Kraft und gilt bis auf Weiters unbefristet.